VEREINBARUNG

	zwischen
de	m Kleingartenverein "e. V., vertreten durch seinen Vorstand, die-
ser	vertreten durch seinen Vorsitzenden, Straße xy, PLZ Ort
	-Verpächter-
	und
He	errn / Frau
	-Pächter-
1.	Das Pachtverhältnis zwischen dem Verpächter und dem Pächter über den Garten Nr.
	in der Kleingartenanlage wurde durch die Kündigung des Päch-
	ters zum beendet.
2.	Bis zum Ende des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, den Garten so zu pfle-
	gen und in Ordnung zu halten, so dass vom Garten keine Beeinträchtigungen der Nach-
	bargärten erfolgt und das Gesamtbild der Anlage erhalten bleibt. Kommt der Pächter
	dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Garten auf seine Kosten in einen ordnungsge-
	mäßen Zustand verbracht.
3.	a) Nach dem Ende des Pachtverhältnisses wird der Garten weiter verpachtet. Dem Päch-
	ter wird hier gestattet, die mit Grund und Boden fest verbundenen Dauereinrichtungen,
	insbesondere Laube, Wasser- und Stromentnahmestellen, Einfriedungen und Wege so-
	wie mehrjährige Kulturen auf der Parzelle zu belassen.
	Nicht entschädigungsfähige Gegenstände, insbesondere Bauwerke und Bepflanzungen,
	die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, sind auf eigene Kosten zu entfernen.
	ale der Garten- und bauordnung niem emsprechen, sind auf eigene Rosten zu emternen.
	Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 6 des Pachtvertrages.
	Timsterfuler der Entschädigung gift § 0 des 1 achtverflages.
	b) Bis zur Neuverpachtung, längstens jedoch bis zum leistet der Pächter eine
	Nutzungsentschädigung an den Verpächter.
	Diese beträgt€ jährlich. Die Laube ist zu versichern. Die erforderlichen
	Versicherungen für die Laube werden weiter durch den Pächter getragen.
	reporter angent and that the werder wenter during dent active genagen.

	c) Der Garten bleibt am Stromnetz der Vereinsanlage angeschlossen. Der Garten bleibt	
	am Wassernetz der Vereinsanlage abgeschlossen. Der Strom- und Wasserverbrauch	
	wird vom Verein in Rechnung gestellt.	
	d) Der Verpächter hat ein Zutrittsrecht zu der Parzelle, um die Verpflichtungen des Pächters überprüfen zu können.	
4.	Sollte bis zum kein Nachfolgepächter für die Parzelle gefunden werden bzw.	
	keine Einigung zwischen dem ehemaligen Pächter und dem Nachfolgepächter getroffen	
	worden sein, so wird die Parzelle innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der in 3 b)	
	genannten Frist durch den Pächter vollständig geräumt. Die Kosten der Räumung trägt	
	der Pächter.	
5.	Der Pächter verzichtet insoweit auf die Erhebung der Einrede der Verjährung (§ 548 BGB).	
Duisburg,		
Ve	rpächter, Pächter	
(vertretungsberechtigter Vorstand)		